

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Winfried Nachtwei und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
— Drucksache 13/7593 —

**Auskunftspflicht im Rahmen der Wehrüberwachung**

Nach § 24 des Wehrpflichtgesetzes unterliegen die Wehrpflichtigen von ihrer Musterung an der Wehrüberwachung. Im Rahmen der Wehrüberwachung werden die Wehrpflichtigen verpflichtet, „jede Änderung ihres ständigen Aufenthalts oder ihrer Wohnung“ der zuständigen Wehrersatzbehörde anzugezeigen sowie Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen dieser Wehrersatzbehörde sie unverzüglich erreichen. In Fällen, wo der Wehrpflichtige es versäumt hat, der Wehrersatzbehörde bzw. dem Bundesamt für Zivildienst den Aufenthaltsort des Wehrpflichtigen mitzuteilen, werden u.a. die Eltern von den Behörden aufgefordert, den gegenwärtigen Aufenthaltsort ihres Sohnes mitzuteilen bzw. als Postempfangsbeauftragte zu fungieren. Dabei wird den Eltern damit gedroht, daß der Sohn auf Grund der begangenen Ordnungswidrigkeit zur Fahndung ausgeschrieben wird.

1. Inwieweit und bis zu welchem Verwandtschaftsgrad sind Angehörige des Wehr- bzw. Zivildienstpflichtigen unter Berücksichtigung des Zeugnisverweigerungsrechts rechtlich verpflichtet, dem Auskunftsersuchen der Wehrersatzbehörden nachzukommen, und welche Folgen sind mit einer Nichtbeantwortung bzw. Auskunftsverweigerung verbunden?

Für Angehörige eines Wehr- beziehungsweise Zivildienstpflichtigen besteht keine rechtliche Verpflichtung, Auskunftsersuchen der Wehrersatzbehörden nachzukommen. Fehlende Mitwirkung hat weder für die Wehr- beziehungsweise Zivildienstpflichtigen noch für deren Angehörige Folgen.

2. Welche weiteren Personenkreise im Umfeld des auskunftspflichtigen Wehrpflichtigen werden von den Wehrersatzbehörden zur Auskunftserteilung über den Aufenthaltsort aufgefordert, und auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies bzw. welche Folgen sind mit einer Nichtbeantwortung/Auskunftsverweigerung verbunden?

Es ist nicht bekannt, daß weitere Personen im Umfeld des Wehrpflichtigen von den Wehrersatzbehörden zur Auskunftserteilung über den Aufenthalt aufgefordert werden. Eine rechtliche Grundlage hierfür würde fehlen. Fehlende Mitwirkung bliebe folgenlos.

3. Haben Personen, die einmalig zur Akteneinsicht bevollmächtigt wurden, eine besondere rechtliche Auskunftspflicht, und wenn ja, wie lange können sie nach Erteilung der Vollmacht zur Akteneinsicht zu Auskünften verpflichtet werden?

Eine einmalig bevollmächtigte Person zur Akteneinsicht hat keine rechtliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

4. Inwieweit können Eltern, Verwandte und Bekannte dazu verpflichtet werden, als Postempfangsbeauftragte zu fungieren, und welche Folgen sind mit einer Weigerung verbunden?

Eltern, Verwandte oder Bekannte des Wehrpflichtigen können mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum Postempfang verpflichtet werden. Um aber an einen abwesenden Wehrpflichtigen mit bekanntem Aufenthaltsort einen wehrbehördlichen Bescheid per Einschreiben oder mittels Postzustellungsurkunde zuzustellen, gilt folgendes: Eine wirksame (Ersatz-)Zustellung kann an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Mitbewohner oder Bediensteten oder an den zur Annahme bereiten Hauswirt oder Vermieter erfolgen. Darüber hinaus ist auch eine wirksame Zustellung durch Niederlegung möglich.

5. Trifft es zu, daß die Wehrersatzbehörden bzw. das Bundesamt für den Zivildienst noch nicht einberufene Wehrpflichtige zur „Fahndung“ ausschreibt, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies, und welche Behörden sind an der Fahndung beteiligt?

Das Aufenthaltsfeststellungsverfahren ist in § 24 b des Wehrpflichtgesetzes, § 23 Abs. 8 des Zivildienstgesetzes und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen vom 23. Januar 1995 (GMBL 1995, S. 98) geregelt. In der Aufenthaltsfeststellungsliste werden ausgeschrieben

- auf Ersuchen der Erfassungsbehörden Personen, deren Aufenthalt im Erfassungsverfahren nicht feststellbar ist,
- auf Ersuchen der Wehrersatzbehörden Personen, deren Aufenthalt während der Musterungsvorbereitung oder während der Wehrüberwachung nicht feststellbar ist,
- auf Ersuchen des Bundesamtes für den Zivildienst Personen, deren Aufenthalt während der Zivildienstüberwachung nicht feststellbar ist.

Das Bundesverwaltungsamt veranlaßt auf Antrag der vorgenannten Behörden nur die Aufnahme in der Aufenthaltsfeststellungsdatei, führt jedoch keine weiteren Ermittlungen durch. Es übermittelt den Meldebehörden oder den von ihnen beauf-

tragten Stellen die Aufenthaltsfeststellungsliste zum Abgleich mit dem Melderegister. Das Ziel der Ausschreibung ist mit der Feststellung der Wohnanschrift oder des dauernden Aufenthalts der gesuchten Person erreicht.

6. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 1990 bis 1996 Wehrdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige auf Grund fehlender Aufenthaltsangaben von den Behörden zur Fahndung ausgeschrieben?
7. Bei wie vielen der im Zeitraum 1990 bis 1996 zur Fahndung ausgeschriebenen Wehr- bzw. Zivildienstpflichtigen konnte der Aufenthaltsort ermittelt werden?

Es werden keine Statistiken darüber geführt, wie viele Wehr- und Zivildienstpflichtige aufgrund fehlender Aufenthaltsangaben in die Aufenthaltsfeststellungsliste aufgenommen wurden beziehungsweise bei wie vielen Personen der Aufenthalt deshalb ermittelt werden konnte.

